

Prüf- und Zertifizierungsordnung

Allgemeine Bedingungen und Verfahrensrichtlinie für die Zertifizierung von Fachfirmen für Brandmeldeanlagen und / oder Sprachalarmanlagen nach DIN 14675-2 und für Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen nach DIN EN 16763 durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH

Inhalt

0. Vorbemerkung
1. Geltungsbereich
2. Zertifizierungsverfahren
3. Zertifikatsnutzung
4. Pflichten der Zertifizierungsstelle
5. Mitwirkung des Kunden
6. Einspruchsverfahren
7. Inkrafttreten und Änderung

TÜV Rheinland
Industrie Service GmbH
Friedrich-Engels-Allee 346
42283 Wuppertal

Tel. +49 202 5275-0
Fax +49 202 5275-170
Mail tueva@de.tuv.com
<http://www.tuv.com>

Köln HRB 26876

0. Vorbemerkung

Die Zertifizierungsstelle für Zertifizierungen von Fachfirmen für Brandmeldeanlagen und / oder Sprachalarmanlagen nach DIN 14675-2 und für Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen nach DIN EN 16763 der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (nachfolgend „Zertifizierungsstelle“ genannt) bietet interessierten Unternehmen unter anderem ihre Dienste zur Zertifizierung von Fachfirmen für Brandmeldeanlagen und / oder Sprachalarmanlagen nach DIN 14675 und für Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen nach DIN EN 16763 an.

Die Verpflichtung und Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der berufenen Auditoren ist durch die Festlegungen in den Qualitätsmanagement – Systemen der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, insbesondere der Richtlinie zu Konformitätsbewertungsverfahren (MS-0003098) gegeben. Durch die vorhandene Aufbau- und Ablauforganisation der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH und der angeschlossenen Zertifizierungsstelle werden die von DIN EN ISO/IEC 17011 vorgegebenen Kriterien erfüllt. Die Organisation und der Ablauf des Zertifizierungsverfahrens sind in Qualitätsmanagement-Dokumenten beschrieben.

1. Geltungsbereich

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung regelt die Zertifizierung von Fachfirmen für Brandmeldeanlagen und / oder Sprachalarmanlagen auf Basis der DIN 14675 und für Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen nach DIN EN 16763. Außerdem sind die aktuellen Zertifizierungsprogramme („verpflichtende Ergänzungen zum Zertifizierungsprogramm DIN 14675“) des Verbandes akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V. bindend (<http://www.vaz-ev.de/>).

2. Zertifizierungsverfahren

2.1 Voraussetzungen

- 2.1.1 Der Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“ genannt) stellt eine Anfrage zur Zertifizierung seines Unternehmens bei TÜV Rheinland Industrie Service GmbH. Bei Neukunden oder bei Re-Zertifizierungen stellt der Kunde dazu eine Kundenselbstauskunft zur Verfügung. Auf dieser Basis erstellt TÜV Rheinland Industrie Service GmbH ein Angebot, welches wiederum vom Kunden mittels einer Auftragsbestätigung angenommen wird.
- 2.1.2 Bei der Übersendung der Auftragsbestätigung an die Zertifizierungsstelle mit dem Ziel einer Zertifizierung schließt diese mit dem Kunden einen „Vertrag zur Zertifizierung nach DIN 14675-2“ und einen „Vertrag zur Zertifizierung nach DIN EN 16763“ ab.

Mit der Unterzeichnung des o.g. Vertrages erkennen beide Vertragspartner die Regelungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung als für sich bindend an. Der Kunde muss mit seinem Unternehmen handelsrechtlich eingetragen sein.

2.2 Ablauf

Das Begutachtungsverfahren auf Basis der DIN 14675-2 oder der DIN EN 16763 unterteilt sich in vier Phasen. Die Auditoren werden von der Zertifizierungsstelle entsprechend der Zulassung für die Branche und Qualifikation ausgewählt.

2.2.1 Schritt 1: Auditvorbereitung

Die Auditvorbereitung dient der Beurteilung der „Anforderungen an Fachfirmen für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675“ durch den Kunden selbst. Die Auditvorbereitung kann für die DIN 14675 oder die DIN EN 16763 durch ein Voraudit erfolgen.

Vorausdit

Das Vorausdit unterteilt sich in die Schritte:

- Überprüfung der eingereichten Unterlagen (ggf. Verfahrens- und Arbeitsanweisungen)
- Durchführung des Vorausdits
- Erstellung eines Auditberichtes

Ziel des Vorausdits ist es, Schwachstellen in den Unterlagen und in der Implementierung des Systems aufzuzeigen. Der Umfang wird in Absprache mit dem Kunden festgelegt und wird i.d.R. von einem Auditor durchgeführt.

2.2.2 Schritt 2: Bewertung der Unterlagen

Der Kunde hält die in den „Anforderungen an Fachfirmen für Brandmeldeanlagen und / oder Sprachalarmanlagen nach DIN 14675-2“ oder die in den „Anforderungen an Fachfirmen für Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen nach DIN EN 16763“ genannten Unterlagen in ihrer aktuellen Fassung bereit. Eine Bewertung findet im Rahmen des Zertifizierungsaudits (Phase 3) durch das Auditteam statt.

2.2.3 Schritt 3: Zertifizierungsaudit

Mit Beginn der 3. Phase erhält der Kunde einen mit ihm abgestimmten Auditplan. Im Rahmen des Audits im Unternehmen werden die Anforderungen der DIN 14675-2 oder der DIN EN 16763 überprüft. Als Leitfaden dafür dienen Auditfragenlisten.

Aufgabe des Unternehmens beim Audit ist die praktische Anwendung ihrer dokumentierten Verfahren zu demonstrieren. Nach Beendigung des Audits wird der Kunde in einem Abschlussgespräch über das Auditergebnis unterrichtet. Das Ergebnis wird in einem Bericht dokumentiert. Abweichungen werden in Abweichungsberichten dokumentiert. Die Auditoren entscheiden über die Einstufung der Abweichungen. Eine Abweichung führt entweder zu einem Nachaudit, d.h. eine erneute Überprüfung vor Ort, zur Korrekturmaßnahme mit Nachreichen neuer Unterlagen oder zur Korrekturmaßnahme ohne Nachreichen neuer Unterlagen. Über den Umfang des Nachaudits entscheidet der Auditleiter, es werden jedoch nur die von der Abweichung betroffenen Normenforderungen auditiert. Das Nachaudit erfolgt nach Aufwand. Im Fall einer Abweichung werden die Korrekturmaßnahmen vom Unternehmen festgelegt, vom Auditor verifiziert und im Überwachungsaudit überprüft.

2.2.4 Schritt 4: Zertifikaterteilung und Überwachung

Nach positiver Prüfung der Dokumentation des Zertifizierungsverfahrens wird das Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle erteilt. Voraussetzung ist ein gültiges Zertifikat nach DIN EN ISO 9001. Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn alle kritischen Abweichungen behoben sind. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt für DIN 14675-2 / DIN EN 16763 vier Jahre, wenn nach zwei Jahren termingerecht ein Überwachungsaudit im Unternehmen durchgeführt wird.

Eine Fachfirma ohne errichtete Anlage erhält ein vorläufiges befristetes (max. 12 Monate) Zertifikat, wenn alle anderen Zertifizierungsbedingungen erfüllt werden.

Eine einmalige Verlängerung der vorläufigen Zertifizierung von max. 6 Monaten ist unter Angabe einer schriftlichen Begründung möglich.

Wird bis dahin das Verfahren nicht abgeschlossen, erfolgt ein Abbruch des Verfahrens.

Die Besichtigung einer Anlage im Audit kann ersetzt werden durch Prüfung einer Brandmelde- und / oder Sprachalarmanlage durch einen Auditor nach DIN 14675-2. Dabei sollte der zeitliche Abstand zwischen Audit und Prüfung nicht länger als 6 Monate betragen.

Überwachungsaudits

Das Überwachungsaudit wird in der Regel von einem Auditor durchgeführt. Der Termin wird mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Zeitraum beträgt minus 3 Monate und plus 0 Monate, basierend auf dem Fälligkeitsdatum auf dem Zertifikat. Wird von diesem Zeitraum abgewichen, ist bei triftigen Gründen im Vorfeld die schriftliche Genehmigung der Zertifizierungsstelle einzuholen. Bei

Abweichungen wird wie beim Zertifizierungsaudit verfahren. Nach dem Überwachungsaudit erhält der Auftraggeber einen Bericht.

Wiederholungsaudit

Das Wiederholungsaudit muss für DIN 14675-2 / DIN EN 16763 vier Jahre nach dem Zertifizierungsaudit bzw. letztem Wiederholungsaudit spätestens bis zum Fälligkeitsdatum durchgeführt werden. Der Zeitraum für die Durchführung des Audits beträgt vom Fälligkeitsdatum betrachtet minus 3 Monate bzw. plus 0 Monate. Änderungen sind vorab vom Auftraggeber schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen. Der Auditablauf erfolgt entsprechend Phase 3 dieser Beschreibung.

Ausnahmeregelung für die Zertifizierung zu den Phasen 6.1 (Planung) und 6.2 (Projektierung)

In begründeten Ausnahmefällen ist es zulässig die Schritt 2 bis 4 ohne Anwesenheit des Auditors in der zu auditierenden Firma durchzuführen. Diese begründeten Ausnahmefälle sind nur nach vorheriger schriftl. Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle möglich.

Hierzu sind alle nach den Vorgaben der DIN 14675 erforderlichen Unterlagen dem Auditor zur Prüfung einzureichen. Zusätzlich ist eine schriftliche Bestätigung der Firmenleitung erforderlich, dass die „Verantwortliche Person“ nach DIN 14675 sowie die Personen, für die die Schulungsnachweise für die Brandmeldesysteme eingereicht werden, Mitarbeiter der zu auditierenden Firma sind. Ferner muss bestätigt werden, dass alle eingereichten Unterlagen zum Zeitpunkt der Begutachtung vollinhaltlich gültig sind und den Mitarbeitern bekannt gemacht wurden.

3. Zertifikatsnutzung und Nutzung des TÜV Rheinland Prüfzeichen

- 3.1 Aufgrund der positiven Beurteilung im Auditbericht stellt die Zertifizierungsstelle Zertifikate gemäß DIN 14675-2 bzw. DIN EN 16763 aus.
Der Kunde ist berechtigt, nach der Erteilung eines Zertifikates nach DIN 14675 Brandmeldeanlagen und / oder Sprachalarmanlagen entsprechend dem Geltungsbereich des Zertifikats zu planen, zu projektieren, zu montieren, zu installieren, in Betrieb zu setzen, abzunehmen und in Stand zu halten.
- 3.2 Die Berechtigung zur Nutzung des Zertifikates durch den Kunden gilt nur bezogen auf den im Zertifikat benannten Geltungsbereich.
- 3.3 Ein Zertifikat erlischt, wenn
- die im Zertifikat genannte Gültigkeitsdauer abgelaufen ist,
 - die Gültigkeit eines Zertifikates nach DIN EN ISO 9001 abgelaufen ist,
 - wenn ein Überwachungsaudit im Unternehmen nicht termingerecht durchgeführt wird
 - der Inhaber eines QM-Zertifikates auf das Zertifikat vor Ablauf der im Zertifikat genannten Gültigkeitsdauer verzichtet,
 - der Vertrag über die Zertifizierung gemäß DIN 14675-2 oder DIN EN 16763 von einer der Vertragsparteien unter Beachtung der Kündigungsfristen gekündigt wird,
 - der Kunde in Konkurs gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - die dem Zertifikat zugrunde gelegten Bestimmungen geändert wurden oder andere Bestimmungen, z.B. aufgrund geänderter Nutzung, anzuwenden sind.
- 3.4 Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn
- schwerwiegende Abweichungen festgestellt werden,
 - das Unternehmen die vereinbarten Überprüfungen seines Unternehmens durch die Zertifizierungsstelle oder deren beauftragte prüfende Stelle nicht zulässt oder behindert,
 - eine Überprüfung einer Brandmeldeanlage schwerwiegende Mängel ergibt,
 - in Zusammenhang mit dem Zertifikat irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird

- sich Tatsachen ergeben, die zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung nicht zu erkennen waren.
- 3.5 Die Zertifizierungsstelle gibt dem Antragsteller vor Erklärung der Einschränkung, der Aussetzung oder der Ungültigkeit eines Zertifikats Gelegenheit, seine Standpunkte darzulegen, es sei denn, dass eine solche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen nicht zu vertreten ist.
- 3.6 Die Zertifizierungsstelle kann das Erlöschen oder die Zurückziehung nach eigener Wahl veröffentlichen.
- 3.7 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Aufsichtsbehörden, die Akkreditierungsstellen, andere Zertifizierungsstellen und die Zulassungsbehörden über das Erlöschen oder die Zurückziehung von Zertifikaten zu informieren.
- 3.8 Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden aus der Nichterteilung, dem Erlöschen oder der Zurückziehung eines Zertifikats erwachsen.
- 3.9 Bei Erteilung des Zertifikates ist der Kunde berechtigt, gegen Gebühr, das TÜV Rheinland Prüfzeichen zu nutzen. Dieses TÜV Rheinland Prüfzeichen ist vor dem Hintergrund der DIN 14675-2 nur im Zusammenhang mit dem Unternehmen/Unternehmensnamen zu verwenden, nicht auf Produkten. Die Gültigkeit des TÜV Rheinland Prüfzeichen beträgt maximal vier Jahre, entsprechend der Zertifikatlaufzeit. Die Nutzung ist untersagt, wenn das Zertifikat ungültig ist. Ergänzend sind die aktuellen „Nutzungsbedingungen TÜV Rheinland Prüfzeichen“ anzuwenden.

4. Pflichten der Zertifizierungsstelle

- 4.1 Die Zertifizierungsstelle für Fachfirmen für Brandmeldeanlagen und Sprachalarmanlagen nach DIN 14675-2 sowie die Zertifizierungsstelle für Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen nach DIN EN 16763 verpflichtet sich, alle ihnen zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Der Kunde kann die Zertifizierungsstelle aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- 4.2 Haftung der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Kunden oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie das Gesetz eine diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 4.3 Der Leiter der Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeit auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen durch den Auftraggeber zu achten.
- 4.4 Die Zertifizierungsstelle gibt in angemessener Weise beabsichtigte Änderungen der Zertifizierungsanforderungen bekannt. Sie berücksichtigt die dazu vorgebrachten Standpunkte der betroffenen Kreise, bevor sie über Form und Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen entscheidet. Nach der Entscheidung und Veröffentlichung der geänderten Anforderungen überzeugt sie sich davon, dass jeder Kunde alle notwendig gewordenen Anpassungen innerhalb einer von der Zertifizierungsstelle genannten Frist vorgenommen hat

5. Rechte und Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde wird stets die Zertifizierungsanforderungen gemäß dieser PZO und den einschlägigen Regelungen erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden.

Der Kunde wird sicherstellen, dass das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt.

Der Kunde wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen für:

- Die Durchführung der Evaluierung und Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern des Kunden;
- Die Untersuchung von Beschwerden;
- Die Teilnahme von Beobachtern, falls zutreffen.

Der Kunde wird Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung erheben.

Der Kunde wird die Produktzertifizierung nicht in einer Weise verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

Der Kunde wird bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einstellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen ergreifen (z.B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Wenn der Kunde anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden.

Bei Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumente, Broschüren oder Werbematerialien, müssen die Anforderungen der Zertifizierungsstelle, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, erfüllt werden.

Es müssen alle Anforderungen erfüllt werden, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen.

Der Kunde meldet der Zertifizierungsstelle unverzüglich von ihm geplante bzw. durchgeführte Veränderungen am zertifizierten QM-System. Die weitere Genehmigung hängt vom Nachweis des Kunden über die Einhaltung der Richtlinienanforderungen oder von einem Zusatzaudit ab.

- 5.2 Der Kunde meldet der Zertifizierungsstelle rechtzeitig beabsichtigte Verlegungen von begutachteten Fertigungsstätten oder die beabsichtigte Übertragung seiner Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber.
- 5.3 Der Kunde muss alle sein zertifiziertes Produkt betreffenden Beanstandungen erfassen und archivieren. Auf Anfrage der Zertifizierungsstelle muss er diese Unterlagen unverzüglich kostenlos zur Verfügung stellen und über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung zu Recht bestehender Beanstandungen informieren.
- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, nachträglich sich herausstellende, schwerwiegende Sicherheitsmängel an Produkten unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung im Markt zu ergreifen. In jedem Fall muss er das Inverkehrbringen der gekennzeichneten Produkte unmittelbar einstellen und die Zertifizierungsstelle informieren.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen des QM-Systems erstellten Produkt-Dokumente unabhängig von der Gültigkeitsdauer von Zertifikaten mindestens zehn Jahre nach Inverkehrbringen

aufzubewahren. Darüber hinausgehende Anforderungen aus anderen Regelwerken bleiben unberührt.

6. Einspruchsverfahren

Der Kunde kann Einspruch bzw. Beschwerde gegen ihn nicht zufriedenstellende Entscheidungen der Zertifizierungsstelle im Rahmen des durchgeführten Zertifizierungsverfahrens bei der Zertifizierungsstelle einreichen. Die Zertifizierungsstelle hat dem Beschwerdeführer dann eine ausführliche Begründung für ihre Entscheidung zu geben.

7. Inkrafttreten und Änderung

- 7.1 Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 15.03.2025 in Kraft.
- 7.2 Sie gilt grundsätzlich für alle Zertifikate, die im Zeitraum der Gültigkeit erteilt worden sind.
- 7.3 Zukünftige Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung können auf bestehende Zertifikate angewendet werden. Hierüber wird der Antragsteller von der Zertifizierungsstelle schriftlich in Kenntnis gesetzt.